

NIEDERSCHRIFT

für die am **MONTAG, dem 27. Juni 2016 um 19.00 Uhr im Rathaus Hollabrunn** stattfindende Sitzung des **GEMEINDERATES**

- Anwesende: Bürgermeister Bernreiter als Vorsitzender
Vizebürgermeister Ing. Babinsky
- die Stadträte Mühlbach, Riepl, Scharinger, Schneider,
Ing. Schnötzing, Schüttengruber-Holly und Stifter
- sowie die Gemeinderäte: Ing. Bauer, Biller, Bischof, Eckhardt, Fischer, Frank, Ing. Keck,
Lausch, Loy, Lichtenecker (ab TOP 6), Mareiner, Mihle,
Rausch, Ing. Mag. (FH) Recher, Riedmayer, Satzinger, Ing.
Schrimpl, Sklenar BEd, Taglieber, DI Tauschitz, Winterer,
Zeillner
- Entschuldigt: Gemeinderätin Graf, Kyncl
Gemeinderat Bauer, Ernst Johann, Ernst Michael, Thompson
B.Sc.(Hons)
- Protokollführer: Stadtamtsdirektor Mag. Stockinger
- Sonstige: Heinrich Pfeffer

ÖFFENTLICHER TEIL:

1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Bürgermeister Bernreiter begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest.

Weiters teilt Bürgermeister Bernreiter mit, dass er

einen Dringlichkeitsantrag (Beilage A)

betreffend Anpassung der Wasserabgabenordnung eingebracht hat.

Bürgermeister Bernreiter bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung zur Kenntnis.

Bürgermeister Bernreiter lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung wird dem Antrag mit 19 ÖVP- und 4 FPÖ Dafürstimmten, 1 GRÜNE-Stimmhaltungen und 6 SPÖ Gegenstimmen die Dringlichkeit zuerkannt.

Bürgermeister Bernreiter teilt mit, dass der Antrag unter dem Tagesordnungspunkt 5A) behandelt wird.

2.) Verkehrsflächenbenennung
- KG Hollabrunn
- KG Sonnberg

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Verkehrsflächenbenennung in der KG Hollabrunn

a) In der KG Hollabrunn wird im neunziggradigen Verlauf zur projektierten Fachleutnerstraße eine neue Verkehrsfläche geschaffen, die bei Grundstück 4454 KG Hollabrunn beginnt und bei Grundstück 4318 KG Hollabrunn (=Suttenbrunner Graben) endet.

Diese Straße dient zur Erschließung des Betriebsgebietes im Bereich Gewerbering. Die zu benennende Fläche ist in der beiliegenden Kopie des Teilungsplanes gelb eingetragen.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt den

Antrag

auf Benennung dieser Verkehrsfläche:

Raddastraße

Begründung:

Medizinalrat Dr. Oskar Roderich Radda (1922-2008) gehörte 28 Jahre dem Gemeinderat der Stadt Hollabrunn an von 1965 bis 1993, davon 1969 bis 1971 als Stadtrat und 1972 bis 1985 als Zweiter Vizebürgermeister. Im Jahr 1997 wurde ihm der Ehrenring der Stadt Hollabrunn verliehen. Er war auch Träger der Viktor-Adler-Plakette und der Goldenen Plakette des Gemeindevertreterverbandes.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt. Anschließend läßt Bürgermeister Bernreiter über den Antrag abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky:

b) Beginnend am Gewerbering Grundstück 4457/2 KG Hollabrunn wird zur projektierten Fachleutnerstraße neben dem Grundstück 4460//1 KG Hollabrunn eine auf der beiliegenden Kopie des Teilungsplanes orange markierte Verkehrsfläche errichtet.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt den

Antrag

auf Benennung dieser Verkehrsfläche:

Beibehaltung der Verkehrsflächenbezeichnung **Gewerbering**

Begründung:

Der geplante Straßenabschnitt ist eine Verlängerung des Gewerberinges.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

c) Das Grundstück 4068 KG Hollabrunn stellt die Verbindungsstraße zwischen dem Waldweg, welcher bei der Einmündung in die Reucklstraße (Grundstück 612/2 KG Hollabrunn) endet und der Gymnasiumgasse (Grundstück 4218 KG Hollabrunn) dar.

Die zu benennende Fläche ist im beiliegenden Auszug aus der Katastermappe orange ausgewiesen. Ein Orthofoto wird ebenfalls angeschlossen.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt den

Antrag

auf Benennung dieser Verkehrsfläche:

Ettl-gasse

Begründung :

Das Straßenstück verläuft neben der Mauer des ehemaligen Seminars.

Joseph Ettl (1879-1952) war von 1933 bis zur Aufhebung des Seminars durch die Nationalsozialisten 1938 und beim Neuanfang 1945-1947 Rektor des erzbischöflichen Seminars Hollabrunn.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Verkehrsflächenbenennung in der KG Sonnberg

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

d) In der KG Sonnberg wird eine neue Verkehrsfläche mit der Grundstücksnummer 1591/2 geschaffen. Diese Verkehrsfläche beginnt bei den Grundstücken 488 bzw. 495 KG Sonnberg und führt bis zu den Grundstücken 509/2 bzw. 1760/2 KG Sonnberg. Im rechten Winkel dazu führt diese Verkehrsfläche von den Grundstücken 1760/2 bzw. 481/2 KG Sonnberg und endet bei den Grundstücken 1760/4 bzw. 481/4 KG Sonnberg.

Diese Straße dient der Erschließung des neuen Siedlungsgebietes in der Flur „Im Rohr“ in der KG Sonnberg.

Die zu benennende Fläche ist in der beiliegenden Kopie des Teilungsplanes orange eingetragen. Ein Orthofoto wird ebenfalls angeschlossen.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt den

Antrag

auf Benennung dieser Verkehrsfläche:

Rohrmühlgasse

Begründung :

Die Gasse ist in ihrer Perspektive auf die urkundlich erstmals 1285 genannte Rohrmühle orientiert.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.) Flächenwidmungsplanänderung

- **KG Sonnberg**

- **KG Groß und Kleinstelzendorf**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

A) KG Sonnberg

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan in der KG Sonnberg abzuändern und zwar soll folgende Änderung durchgeführt werden:

1. Festlegung der Straßenzüge in der Aufschließungszone Sonnberg Nord entsprechend dem Teilungsplanentwurf.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit vom 4. April 2016 bis 17. Mai 2016 angeschlagen und es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt den

Antrag

auf Erlassung folgender

V e r o r d n u n g

§1

Auf Grund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. 3/2015 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Katastralgemeinde Sonnberg dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§2

Die im §1 angeführte Umwidmungen sind in den von Architekten Maurer&Partner ZT GmbH, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2 A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.300 -2010 –Ä2/2016 am 10. März 2016 verfassten Plandarstellungen ersichtlich.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 24 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 NÖ LGBl Nr. 3/2015 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Vizebürgermeister Babinsky:

B) KG Groß und Kleinstelzendorf

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan in den Katastralgemeinden Groß und Kleinstelzendorf zu überarbeiten und zwar sind folgende Änderungen vorgesehen:

KG Kleinstelzendorf

1. Festlegung von Glf auf Gfrei-L
2. Festlegung von Glf auf Geb K1 (Reinbacher)
3. Umwidmung von Glf auf Bauland-Agrar Hintausbereich südlich des Weges des Grundstückes 549
4. Umwidmung von Glf auf Bauland Agrar (Arrondierung) westlich des Weges Grundstück 549 (Mayer)
5. Umwidmung am westlichen Ortsrand von Glf auf Bauland-Agrar Hintausbereich und Umwidmung von Bauland-Wohnen auf Bauland-Agrar.
6. Umwidmung von Bauland-Sondergebiet Presshaus auf Verkehrsfläche (Richtigstellung).
7. Umwidmung von Verkehrsfläche auf Bauland-Agrar (Richtigstellung)
8. Umwidmung von Glf auf Bauland-Agrar (südliches Ortsende –Weislein)
9. Umwidmung von Glf auf Bauland-Sondergebiet Reitsport (Reitbetrieb Pass)

KG Groß

10. Umwidmung der Widmungsgrenze Glf auf Grünland-Spielplatz und Grünland-Spielplatz auf Glf (Richtigstellung), Anpassung der Widmungsgrenze Grünland-Spielplatz und Parkplatz Friedhof
11. Umwidmung von Glf auf Bauland-Agrar (Feuerwehrhaus)
12. Umwidmung von Verkehrsfläche auf Bauland (Anpassung bei der L42 an den Naturstand).
13. Umwidmung von Glf auf Gö-Rückhaltebecken am östlichen Ortsrand
14. Widmung von Verkehrsfläche auf Bauland Agrar im Ortszentrum (Richtigstellung)
15. Umwidmung von Glf auf Bauland- Agrar am südlichen Ortsrand (Arrondierung)
16. Umwidmung von Glf auf Gö-Rückhaltebecken am südlichen Ortsrand
17. Umwidmung von Glf auf Bauland-Agrar Hintausbereich am südlichen Ortsrand
18. Ersichtlichmachung des Hochbehälters

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 16.3.2016 bis 28.4.2016 angeschlagen und es wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Ing. Dkfm. Wolfgang Kuess: Umwidmung eines Teiles der Parzelle 224,
KG Kleinstelzendorf als Bauplatz im Ausmaß von
ca. 1000 m² zwecks Errichtung eines Wohnhauses
- positiv

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt den

Antrag

auf Erlassung folgender

V e r o r d n u n g

§1

Auf Grund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. 3/2015 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Katastralgemeinden Groß und Kleinstelzendorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§2

Die im §1 angeführte Umwidmungen sind in den von Architekten Maurer&Partner ZT GmbH, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2 A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.300 -2010 –Ä1/2016 am 17. Februar 2016 verfassten Plandarstellungen ersichtlich.

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§3

Zusätzlich zu den Zielen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes für die Stadtgemeinde Hollabrunn werden folgende, in Entsprechung der o.a. Verordnung für die KG's Groß und Kleinstelzendorf konkretisierten Ziele und Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung festgelegt:

1. Der Planungszeitraum für den Flächenwidmungsplan wird mit 10 Jahren (bis zum Jahr 2026) festgelegt.
2. Den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes wird ein Bevölkerungsziel von 120 Einwohnern für die KG Groß und von 100 Einwohnern für die KG Kleinstelzendorf im Jahre 2026 zugrunde gelegt.
3. Stärkere Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der historischen Siedlungsstruktur bei allen zukünftigen Widmungs- und Nutzungsänderungen. Erhaltung des naturnahen, von der Landwirtschaft geprägten Landschaftsraumes und der topographisch bestimmten Grenzen des Siedlungsgebietes.

4. Zwecks Hebung der Wohnqualität sowie wirtschaftlicher Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur sind Wohnbaulandflächen in geschlossenen Einheiten zu konzentrieren und zu verdichten.
5. Erhaltung, Sicherung und Erneuerung der landwirtschaftlich-baulichen Strukturen, insbesondere der als Bauland-Sondergebiet Presshaus ausgewiesenen Bereiche als prägendes Element des Orts- und Landschaftsbildes.
6. Aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes soll zukünftig gelten:
 - als Obergrenze der Wohndichte 60 EW/ha;
 - als Obergrenze der Bebauungshöhen für Wohngebäude die Bauklasse II

§4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 24 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 NÖ LGBl Nr. 3/2015 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

- 4.) **Aufhebung der Aufschließungszone**
 - **KG Sonnberg**
 - **KG Hollabrunn, Otmargasse – Teilfläche**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

A) Aufhebung der Aufschließungszone KG Sonnberg

betreffend der Grundstücke 481/2, 486/4, 488, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 507/1, 507/2, 507/3 und 1760/2
und

Festlegung der Straßenzüge in der Aufschließungszone Sonnberg Nord entsprechend dem Teilungsplanentwurf.

Freigabebedingung für die als Bauland Agrargebiet Aufschließungszone 1 ausgewiesenen Parzellen 481/2 u.a. ist ein diesen Bereich umfassender rechtskräftiger Teilungsplan, Bebauungsplan sowie Bebauungsvorschriften.

Nunmehr liegt ein Teilungsplan vor.

Die Erarbeitung eines Bebauungsplanes für die zu bebauenden Grundstücke ist nicht notwendig, da die Mindestinhalte des Bebauungsplanes abgedeckt sind (Wohndichte max. 60 EW/ha, Bebauungshöhe Bauklasse I oder II).

Die offene oder gekuppelte Bebauungsweise ergibt sich aus der Bebauungsweise in der unmittelbaren Umgebung in der Raschalaerstraße bzw. in der Schloßallee.

Weiters ist ein Teilungsplan vorhanden.

Die Freigabebedingungen sind erfüllt.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt den

Antrag

auf Erlassung folgender

V e r o r d n u n g

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird in der KG Sonnberg die im Flächenwidmungsplan festgelegte Aufschließungszone BA-a-A1 betreffend der Grundstücke 481/2, 486/4, 488, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 507/1, 507/2, 507/3 und 1760/2 zur Grundteilung und Bebauung freigegeben und die Verkehrsflächen entsprechend dem beiliegenden Teilungsplan (GZ 25366 der Arge Vermessung DI Trappl – DI Wailzer) als solche gewidmet.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 1994 festgelegt wurden, sind wie folgt erfüllt:

Freigabebedingung für die als Bauland Agrargebiet Aufschließungszone 1 ausgewiesenen Parzellen 481/2, 486/4, 488, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 507/1, 507/2, 507/3 und 1760/2 ist ein diesen Bereich umfassender rechtskräftiger Teilungsplan, Bebauungsplan sowie Bebauungsvorschriften.

Ein rechtskräftiger Teilungsplan liegt vor.

Die Erarbeitung eines Bebauungsplanes für die zu bebauenden Grundstücke ist nicht notwendig da die Mindestinhalte des Bebauungsplanes abgedeckt sind (Wohndichte max. 60 EW/ha, Bebauungshöhe Bauklasse I oder II).

Die offene oder gekuppelte Bebauungsweise ergibt sich aus der Bebauungsweise in der unmittelbaren Umgebung in der Raschalaerstraße bzw. in der Schloßallee. Weiters ist ein Teilungsplan (GZ 25366 der Arge Vermessung DI Trappl – DI Wailzer) vorhanden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Weiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky:

B) Aufhebung der Aufschließungszone KG Hollabrunn Otmargasse Teilbereich

betreffend der Grundstücke Nr. 1968/4, 1965/1, 1961/2, 1968/9 und 1965/8 lt. Teilungsplan der ARGE Vermessung DI Trappl und DI Wailzer, Hollabrunn, GZ 24290.

Freigabebedingung für die als BW-b-A ausgewiesenen Flächen der Parz. Nr. 1961/2, 1965/1, 1965/2, 1968/4, 1968/8 und 1965/7 ist die Herstellung und Errichtung des Lärmschutzes. Als Basis für die Errichtung des Lärmschutzes ist die lärmtechnische Untersuchung eines ZT-Büros heranzuziehen.

Nach Rücksprache mit der Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung kann die Widmung Aufschließungszone im Bereich der Bauplätze lt. Teilungsplan der ARGE Vermessung DI Trappl und DI Wailzer, Hollabrunn, GZ 24290 Grundstücke Nr. 1968/4, 1965/1, 1961/2, 1968/9 und 1965/8 aufgehoben werden, wenn der äquivalente Dauerschallpegel in diesem Bereich lt. Untersuchung des IBK Ingenieurbüros Kronawetter ZT GmbH, 9500 Villach, (Ausschnitt A3-FLÄWI-Othmargasse_M2-2025_oLSM_0) 40 bis 45 dB(A) nicht überschreitet.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt den

Antrag

auf Erlassung folgender

V e r o r d n u n g

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird in der KG Hollabrunn die im Flächenwidmungsplan festgelegte Aufschließungszone BW-b-A betreffend des Grundstückes 1961/2, Teilflächen des Grundstückes 1965/1 und Teilflächen des Grundstückes 1968/4 teilweise zur Grundteilung und Bebauung freigegeben und die Verkehrsflächen entsprechend dem beiliegenden Teilungsplan (GZ 24290 der Arge Vermessung DI Trappl – DI Wailzer) als solche gewidmet.

§ 2

Für die im Teilungsplan GZ 24290 der Arge Vermessung DI Trappl – DI Wailzer eingetragenen Parzellen Nr. 1968/4, 1965/1, 1961/2, 1965/8, und 1968/9, soll die Aufschließungszone aufgehoben werden.

§ 3

Die Voraussetzungen für die Teilfreigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Juni 2015 festgelegt wurden, sind wie folgt erfüllt:

Freigabebedingung für die als BW-b-A ausgewiesenen Flächen der Parz. Nr. 1961/2, 1965/1, 1965/2, 1968/4, 1968/8 und 1965/7 ist die Herstellung und Errichtung des Lärmschutzes. Als Basis für die Errichtung des Lärmschutzes ist die lärmtechnische Untersuchung eines ZT-Büros heranzuziehen.

Lt. Untersuchung des IBK Ingenieurbüros Kronawetter ZT GmbH, 9500 Villach, (Ausschnitt A3-FLÄWI-Othmargasse_M2-2025_oLSM_0) wird der äquivalente Dauerschallpegel auf den neuen Parzellen Nr. 1968/4, 1965/1, 1961/2, 1965/8, und 1968/9 von 40 bis 45 dB(A) nicht überschritten.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Es erfolgen 3 Wortmeldungen von Gemeinderat Frank, Vizebürgermeister Babinsky und Bürgermeister Bernreiter geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.) Festsetzung von Tarifen
- Turnsaal Volksschule Breitenwaida
- Jahnturnhalle Hollabrunn

Stadtrat Schneider berichtet:

Da es keine einheitliche Preisgestaltung bei der Vermietung von Turnhallen gibt, die Nachfrage nach einer Einmietung jedoch immer größer wird, sollen Tarife zur Benützung des Turnsaales in der VS Breitenwaida und der Jahnturnhalle wie folgt festgesetzt werden:

Turn-/Sportstunde für Erwachsene € 10,-- / Stunde
 Turn-/Sportstunde für Kinder € 6,-- / Stunde

Stadtrat Schneider stellt daher den

Antrag,

die Tarife lt. Vorschlag festzusetzen.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Lausch, Stadtrat Schneider gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Nun wird der Dringlichkeitsantrag behandelt.

5A.) Abänderung der Wasserabgabenordnung

Bürgermeister Bernreiter berichtet:

Mit Schreiben vom 23. Juni 2016 wurde seitens der Landesregierung aufgrund einer Verordnungsprüfung gem. § 88 der NÖ Gemeinde-ordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mitgeteilt, dass im § 6 Abs. 2 der Wasserabgabenordnung die Wasserzähler-Verrechnungsgrößen noch der in der alten ÖNORM festgelegten Nennbelastungen der Wasser-zähler entsprechen. Es ist daher notwendig, den § 6 Abs. 2 der Wasserabgabenordnung abzuändern und spätestens mit 1. September 2016 in Kraft treten zu lassen.

Bürgermeister Bernreiter stellt den

Antrag

auf Genehmigung der vorliegenden Verordnung über die Abänderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Hollabrunn mit Wirksamkeit ab 1. September 2016.

Verordnung

über die im Gemeinderat am 27.06.2016 beschlossene Abänderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Hollabrunn.

Artikel I

2. § 6 Abs.2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Verrechnungsgröße in m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in €
3	x	14,-	=	42,-
7	x	14,-	=	98,-
17	x	14,-	=	238,-
45	x	14,-	=	630,-
75	x	14,-	=	1.050,-
95	x	14,-	=	1.330,-
125	x	14,-	=	1.750,-
145	x	14,-	=	2.030,-

Artikel II

- (1) Diese Verordnung wird mit 1. September 2016 rechtswirksam.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.

Zu diesem Punkt erfolgen 2 Wortmeldungen von Stadträtin Mühlbach, eine Wortmeldung von Gemeinderat Frank und Stadtrat Scharinger, Bürgermeister Bernreiter und Vizebürgermeister Babinsky geben Erläuterungen ab.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 SPÖ- und 4 FPÖ- Dafürstimmten und 1 GRÜNE-Stimmhaltung angenommen.

6.) Schulische Nachmittagsbetreuung

- Kooperationsvertrag mit der Service Mensch GmbH betreffend schulischer Nachmittagsbetreuung VS Hollabrunn
- Verordnung schulische Nachmittagsbetreuung VS Hollabrunn
- Änderung der Verordnung schulische Nachmittagsbetreuung VS Breitenwaida

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet

A) Kooperationsvertrag schulische Nachmittagsbetreuung in den Volksschulen

Die Service Mensch GmbH/Volkshilfe NÖ, 2700 Wr. Neustadt betreibt seit 2002 einen Schülerhort in Hollabrunn. Dieser bestehende Kooperationsvertrag soll nun in eine schulische Nachmittagsbetreuung abgeändert werden.

Das Partnerschaftsübereinkommen betreffend den Betrieb einer schulischen Nachmittagsbetreuung ersetzt den bestehenden Kooperationsvertrag vom 27.6.2007 (samt allfälligen bestehenden Zusatzvereinbarungen) zwischen der Stadtgemeinde und der Service Mensch GmbH/Volkshilfe NÖ, der die Betreuung von Schulkindern betrifft.

Dieses Übereinkommen soll auf das Schuljahr 2016/2017 abgeschlossen werden, nach derzeitigen Stand mit 3 Gruppen (74 Kinder) von MO-FR von 11.30 – 17.00. Die Stadtgemeinde Hollabrunn übernimmt die Personalkosten und die Sachkosten unter Anrechnung der Elternbeiträge. Es ist ein Betriebsführungsentgelt für die ersten beiden Gruppen i.d.H. von € 6.000,- und für jede weitere Gruppe i.d.H. von € 4.000,- zu bezahlen.

Stadträtin Schüttengruber-Holly stellt folgenden

Antrag:

Abschluss des vorliegenden Partnerschaftsübereinkommens zwischen der Stadtgemeinde Hollabrunn und der Service Mensch GmbH auf 1 Schuljahr.

Hierzu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und Gemeinderat Lausch.

Gemeinderat Lausch stellt folgenden

Zusatzantrag:

Der Zusatz zur Betreuungsvereinbarung, wonach Eltern bei fixer Anmeldung den dreifachen Betreuungsbetrag im Vorhinein zu entrichten haben, soll entfallen.

Es erfolgen 2 weitere Wortmeldungen von Gemeinderat Lausch und eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt.

Gemeinderätin Lichtenecker nimmt an der Sitzung teil.

Weiters erfolgen 2 Wortmeldungen von Gemeinderat Loy und Stadtrat Schneider, Stadträtin Schüttengruber-Holly gibt Erläuterungen ab.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung mit 6 SPÖ-, 5 FPÖ- und 1 GRÜNE Dafürstimmten und 19 ÖVP Gegenstimmten abgelehnt.

Weiters berichtet Stadträtin Schüttengruber-Holly:

**B) Verordnung schulische Nachmittagsbetreuung
der VS Koliskopplatz und VS Kirchenplatz**

Für die Volksschule Koliskopplatz und die Volksschule Kirchenplatz wurde ein Antrag auf bescheidmäßige Errichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung gestellt.

Es sollen ab September 2 Gruppen in der VS Koliskopplatz und 2 Gruppen disloziert im ehemaligen Hortgebäude untergebracht werden.

Für die Einhebung der Elternbeiträge für die Freizeitbetreuung ist gem. § 11 Abs.5 des NÖ. Pflichtschulgesetzes vom Schulerhalter eine Verordnung zu erlassen.

Die Deckelung von max. € 88,- pro 5 Tage und Monat wurde aufgehoben, die Schulerhalter könnten Elternbeiträge bis zur Kostendeckung einheben.

Der Elternbeitrag pro 5 Tage und Monat wird mit € 130,-- festgesetzt, die Einhebung erfolgt durch die gemeinnützige Service Mensch GmbH der Volkshilfe NÖ, eine Kostendeckung wird damit nicht erreicht.

Stadträtin Schüttengruber-Holly stellt den

Antrag

auf Genehmigung der vorliegenden Verordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung der Volksschule Koliskopplatz und der Volksschule Kirchenplatz mit Wirksamkeit ab 1. September 2016.

VERORDNUNG für die schulische Nachmittagsbetreuung der Volksschule Koliskopplatz und Volksschule Kirchenplatz

Wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000, NÖ Schulzeitgesetz, LGBl 5015 sowie das Schulorganisationsgesetz, BGBl 242/1962 jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 Aufgabe der schulischen Nachmittagsbetreuung

Bei der schulischen Nachmittagsbetreuung handelt es sich um eine Betreuung von Schüler/Innen durch die Schule außerhalb der Unterrichtszeit.

Die schulische Nachmittagsbetreuung gliedert sich in drei Teile:

1. Gegenstandsbezogene Lernzeit: Diese Lernzeit ist als lehrerwertig (=Unterricht) zu rechnen und darf daher auch nur von schulinternen Lehrer/Innen abgehalten werden. Diese Zeit dient in erster Linie der Aufarbeitung von Unterrichtsinhalten, sowie deren Förderung und Festigung. Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden. Die Unterstützung durch die Lehrer/Innen darf nur so weit gehen, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe selbstständige Leistung der Schüler/Innen bleibt.
2. Individuelle Lernzeit: In dieser Zeit werden die Schüler/Innen beaufsichtigt, wenn sie ihre Hausübungen fertig stellen bzw. Übungen selbstständig durchführen.
3. Gelenkte und ungelenkte Freizeit: In dieser Zeit werden künstlerische, kreative, sportliche, soziale etc. Angebote unternommen. Unter dieser Zeit fällt auch das Mittagessen.

Die schulische Nachmittagsbetreuung dient der regelmäßigen Betreuung von Schüler/Innen vom Schuleintritt bis zu deren Austritt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die schulische Nachmittagsbetreuung mit Standort VS Koliskopplatz und Winiwarerstraße 4 erfolgt während des Unterrichtsjahres, Montag bis Freitag vom Unterrichtsende bis längstens 17.00 Uhr.

Für die schulische Nachmittagsbetreuung sind 4 Stunden täglich vorgesehen, das tatsächliche Beaufsichtigungsausmaß richtet sich aber selbstverständlich nach den vorliegenden Unterrichtszeiten. Da die Betreuung nur während des Unterrichtsjahres stattfindet, ist in den Schulferien sowie sonstigen schulfreien Tagen eine Betreuung nach gesonderter Vereinbarung möglich.

§ 3 Kosten

Gemäß NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000, § 11 Abs.5 ist der Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung entgeltlich. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch die gemeinnützige Service Mensch GmbH der Volkshilfe NÖ und der Monatsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Es werden 2 – 5 Tage / Woche angeboten, die Betreuungskosten sind wie folgt gestaffelt:

Betreuungszeit	Elternbeitrag
5 Tage pro Woche	€ 130,00
4 Tage pro Woche	€ 110,00
3 Tage pro Woche	€ 90,00
2 Tage pro Woche	€ 70,00

Auch wenn SchülerInnen nicht die gesamten gewählten Betreuungstage pro Woche in Anspruch nehmen, muss die angemeldete Version bezahlt werden.

Krankheit und früheres Abholen bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt.

Geschwisterermäßigung:

Für das 1. Kind wird der volle Elternbeitrag verrechnet, ab dem 2. Kind wird der Elternbeitrag um € 20,-- reduziert.

Bei entsprechendem Bedarf wird durch das Betreuungspersonal ein Mittagessen gegen einen Kostenbeitrag, welcher zusätzlich zu dem monatlichen Elternbeitrag verrechnet wird, verabreicht. Bestelltes, aber nicht konsumiertes Essen muss bezahlt werden. Für finanziell leistungsschwächere Eltern besteht die Möglichkeit bei der Wohnsitzgemeinde einen Antrag auf Herabsetzung der Kosten zu stellen. Diese Förderung wird seitens der Stadtgemeinde Hollabrunn angeboten, die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages gültig für Kindergärten.

§ 4 Anmeldung / Abmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung

Seitens der gemeinnützigen Service Mensch GmbH der Volkshilfe NÖ ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche erfolgen. Nach dieser Frist bzw. während des Schuljahres ist eine Anmeldung nur dann zulässig, wenn die Verspätung glaubhaft zu begründen und dadurch keine zusätzliche Gruppe zu führen ist. Die Anmeldung kann gemäß in den § 3 angeführten Betreuungszeiten erfolgen und gilt jedoch immer nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

Die Vereinbarung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende des ersten Semesters zum Ende des ersten Semesters schriftlich gekündigt werden. Bei nicht fristgerechter Kündigung wird der Betreuungsbeitrag für das gesamte Schuljahr in Rechnung gestellt, sofern kein besonderer Grund vorliegt. Besondere Gründe sind plötzlicher Tod einer unterhaltspflichtigen Person, plötzlich auftretende, schwere Krankheit des Schülers bzw. ähnliche unvorhergesehene Ereignisse.

§ 5 Zuständigkeiten

Die gemeinnützige Service Mensch GmbH der Volkshilfe NÖ ist nur für die Freizeitbetreuung zuständig. Die Lernstunde liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitung.

§ 6 Pflichten der Eltern

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Schulleitung bei der Verhinderung des Besuches der schulischen Nachmittagsbetreuung raschest unter Angabe des Grundes zu verständigen. Des Weiteren haften die Eltern für jeden von ihrem Kind verursachten Schaden.

§ 7 Ausschließung von der schulischen Nachmittagsbetreuung

- *) Unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebes durch das störende Verhalten des Kindes.
- *) Schwere Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, durch die die anderen Kinder der Gruppe in ihrer Arbeit oder Konzentration gestört werden.
- *) Zahlungsrückstände bei den Monats- und Mittagessensbeiträgen.
- *) Immerwährende Nichtbefolgung der Anweisungen des Betreuungspersonals.

§ 8 Wirksamkeit

Diese Verordnung wird mit dem 01.09.2016 rechtswirksam.

Es erfolgen 3 Wortmeldungen von Gemeinderat Lausch, 2 Wortmeldungen von Gemeinderätin Lichtenecker und Gemeinderat Loy, weiters 1 Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und Stadtrat Scharinger, Stadträtin Schüttengruber-Holly gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP Dafürstimmen, 2 FPÖ (Lausch, Mareiner) Stimmenthaltungen und 6 SPÖ-, 3 FPÖ- und 1 GRÜNE Gegenstimme angenommen.

C) Abänderung der Verordnung schulische Nachmittagsbetreuung in der VS Breitenwaida

Weiters berichtet Stadträtin Schüttengruber-Holly:

Mit Schreiben v. 25.2.2014 des Amtes der NÖ Landesregierung wurde mitgeteilt, dass die Deckelung von max. € 88,- pro 5 Tage Betreuung und Monat aufgehoben wurde und die Schulerhalter daher einen Elternbeitrag bis zur Kostendeckung einheben dürften.

Da die Elternbeiträge in der Volksschule Breitenwaida seit September 2009 unverändert geblieben sind, die Personalkosten jedoch jährlich gestiegen sind soll der Elternbeitrag (um rund 10%) von € 80,- auf € 90,- pro 5 Tage Betreuung und Monat ab dem Schuljahr 2016/2017 angehoben werden.

Eine Kostendeckung wird dadurch nach wie vor nicht erreicht.

Stadträtin Schüttengruber-Holly stellt den

Antrag

auf Genehmigung der vorliegenden Verordnung über die Abänderung der Verordnung über die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Breitenwaida mit Wirksamkeit ab 1. September 2016.

VERORDNUNG

für die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Breitenwaida

Wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000, NÖ Schulzeitgesetz, LGBl 5015 sowie das Schulorganisationsgesetz, BGBl 242/1962 jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 Aufgabe der schulischen Nachmittagsbetreuung

Bei der schulischen Nachmittagsbetreuung handelt es sich um eine Betreuung von Schüler/Innen durch die Schule außerhalb der Unterrichtszeit.

Die schulische Nachmittagsbetreuung gliedert sich in drei Teile:

1. Gegenstandsbezogene Lernzeit: Diese Lernzeit ist als lehrerwertig (=Unterricht) zu rechnen und darf daher auch nur von schulinternen Lehrer/Innen abgehalten werden. Diese Zeit dient in erster Linie der Aufarbeitung von Unterrichtsinhalten, sowie deren Förderung und Festigung. Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden. Die Unterstützung durch die Lehrer/Innen darf nur so weit gehen, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe selbstständige Leistung der Schüler/Innen bleibt.
2. Individuelle Lernzeit: In dieser Zeit werden die Schüler/Innen beaufsichtigt, wenn sie ihre Hausübungen fertig stellen bzw. Übungen selbstständig durchführen.
3. Gelenkte und ungelenkte Freizeit: In dieser Zeit werden künstlerische, kreative, sportliche, soziale etc. Angebote unternommen. Unter dieser Zeit fällt auch das Mittagessen.

Die schulische Nachmittagsbetreuung dient der regelmäßigen Betreuung von Schüler/Innen vom Schuleintritt bis zu deren Austritt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Breitenwaida erfolgt während des Unterrichtsjahres, Montag bis Freitag vom Unterrichtsende bis längstens 17.00 Uhr. Da die Betreuung nur während des Unterrichtsjahres stattfindet, ist in den Schulferien sowie sonstigen schulfreien Tagen keine Betreuung in der Schule möglich.

Für die schulische Nachmittagsbetreuung sind 4 Stunden täglich vorgesehen, das tatsächliche Beaufsichtigungsausmaß richtet sich aber selbstverständlich nach den vorliegenden Unterrichtszeiten.

§ 3 Kosten

Gemäß NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000, § 11 Abs.5 ist der Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung entgeltlich. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch die Stadtgemeinde Hollabrunn. Die Bezahlung hat innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

Es werden 1 – 5 Tage / Woche angeboten, die Betreuungskosten sind wie folgt gestaffelt:

Betreuungszeit	Elternbeitrag
5 Tage pro Woche	€ 90,00
4 Tage pro Woche	€ 75,00
3 Tage pro Woche	€ 55,00
2 bzw. 1 Tag(e) pro Woche	€ 40,00

Die Verrechnung des Elternbeitrages kann aus administrativen Gründen nur tageweise erfolgen. Krankheit und früheres Abholen bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt.

Bei entsprechendem Bedarf wird durch das Betreuungspersonal ein Mittagessen gegen einen Kostenbeitrag, welcher zusätzlich zu dem monatlichen Elternbeitrag verrechnet wird, verabreicht. Bestelltes, aber nicht konsumiertes Essen muss bezahlt werden. Für finanziell leistungsschwächere Eltern besteht die Möglichkeit bei der Wohnsitzgemeinde einen Antrag auf Herabsetzung der Kosten zu stellen. Diese Förderung wird seitens der Stadtgemeinde Hollabrunn angeboten, die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages gültig für Kindergärten.

§ 4 Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung

Der Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung bedarf einer schriftlichen Anmeldung. Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur dann zulässig, wenn die Verspätung glaubhaft zu begründen und dadurch keine zusätzliche Gruppe zu führen ist. Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage der Woche beziehen, gilt jedoch immer nur für das betreffende Unterrichtsjahr. Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung ist jedenfalls als verbindlich anzusehen.

§ 5 Abmeldung von der schulischen Nachmittagsbetreuung

Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung von der schulischen Nachmittagsbetreuung bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters erfolgen. Aus organisatorischen Gründen ist nur eine schriftliche Abmeldung gültig.

Wird die Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt als oben genannt eingebracht und liegen keine besonderen Gründe dafür vor, so haben die Erziehungsberechtigten den Elternbeitrag bis zum Ende des Unterrichtsjahres weiter zu entrichten.

Besondere Gründe sind plötzlicher Tod einer unterhaltspflichtigen Person, plötzlich auftretende, schwere Krankheit des Schülers bzw. ähnliche unvorhergesehene Ereignisse.

§ 6 Pflichten der Eltern

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Schulleitung bei der Verhinderung des Besuches der schulischen Nachmittagsbetreuung raschest unter Angabe des Grundes zu verständigen. Des Weiteren haften die Eltern für jeden von ihrem Kind verursachten Schaden.

§ 7 Ausschließung von der schulischen Nachmittagsbetreuung

- *) Unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebes durch das störende Verhalten des Kindes.
- *) Schwere Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, durch die die anderen Kinder der Gruppe in ihrer Arbeit oder Konzentration gestört werden.
- *) Zahlungsrückstände bei den Monats- und Mittagessensbeiträgen.
- *) Immerwährende Nichtbefolgung der Anweisungen des Betreuungspersonals.

§ 9 Wirksamkeit

Diese Verordnung wird mit dem 01.09.2016 rechtswirksam.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP Dafürstimmen, 2 FPÖ (Lausch, Mareiner) Stimmenthaltungen und 6 SPÖ-, 3 FPÖ- und 1 GRÜNE Gegenstimme angenommen.

**7.) Abwasserbeseitigungsanlage BA 31
- Förderungsvertrag/Annahmeerklärung Kommunalkredit Public
Consulting GmbH**

Stadtrat Schneider berichtet:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., liegt ein Förderungsvertrag über die Abwasserbeseitigungsanlage Hollabrunn, BA31, vor. Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten von € 670.000,00 (abzüglich € 3.500,00 Investitionskosten Leitungsinformationssystem) beträgt der vorläufige Fördersatz 14%. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 94.704,00 (14% von € 666.500,00 zuzüglich vorläufige Pauschalen i.d.H.v. € 1.394,00) wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Stadtrat Schneider stellt folgenden

Antrag:

Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH., zur Erlangung der Förderung für den Bauabschnitt 31 der ABA.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**8.) Abwasserbeseitigungsanlage BA 34
- Förderungsvertrag/Annahmeerklärung Kommunalkredit Public
Consulting GmbH**

Stadtrat Schneider berichtet:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., liegt ein Förderungsvertrag über die Abwasserbeseitigungsanlage Hollabrunn, BA34, vor. Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten von € 1.040.000,00 (abzüglich € 2.300,00 Investitionskosten Leitungsinformationssystem) beträgt der vorläufige Fördersatz 14%. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 146.428,00 (14% von € 1.037.700,00 zuzüglich vorläufige Pauschalen i.d.H.v. € 1.150,00) wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Stadtrat Schneider stellt folgenden

Antrag:

Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH., zur Erlangung der Förderung für den Bauabschnitt 34 der ABA.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.) Darlehensangelegenheiten - Darlehen Kunsteisbahn

Stadtrat Schneider berichtet:

Zur Finanzierung für das Vorhaben Sportzentrum ist lt. Voranschlag ein Darlehen vorgesehen. Es wurde daher dieses Darlehen in der Höhe von € 308.000,00 zur Anbotslegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die Erste Bank der österr. Sparkassen AG hervor, mit einem Fixzinssatz von 1,06% p.a. auf 10 Jahre.

Stadtrat Schneider stellt folgenden

Antrag:

Genehmigung der Darlehensaufnahme von € 308.000,00 bei der Erste Bank der österr. Sparkassen AG als Bestbieter mit einem Fixzinssatz von 1,06% p.a. auf 10 Jahre.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10.) Rücklage - Abfertigungsrücklage

Stadtrat Schneider berichtet:

Der Rechnungsabschluss 2015 konnte mit einem Sollüberschuss in der Höhe von € 176.045,42 abgeschlossen werden. Dieser Betrag wurde in das Jahr 2016 übertragen und davon werden € 100.000,-- als Rücklage für zukünftige Abfertigungen dotiert. Es wurde daher diese Einlage in der Höhe von € 100.000,-- zur Anbotslegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die HYPO NOE Gruppe Bank AG hervor, mit einem Zinssatz von 0,78% p.a. für die Laufzeit von 12 Monaten.

Stadtrat Schneider stellt folgenden

Antrag:

Genehmigung der Einlage von € 100.000,-- bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG als Bestbieter lt. Anbotslegung.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Lausch verlässt den Sitzungssaal.

11.) Subvention Volksfestverein Hollabrunn, Sportförderung Union Tanzteam

Bürgermeister Bernreiter berichtet:

Der Volksfestverein Hollabrunn hat mit Schreiben vom 15.02.2016 um die Gewährung einer Subvention in Höhe von € 3.000,-- von der Stadtgemeinde Hollabrunn als Hauptsponsor für das 61. Volksfest 2016 angesucht.

Bürgermeister Bernreiter stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung einer Subvention in Höhe von € 3.000,-- an den Volksfestverein Hollabrunn.

Bedeckung: 01/789-755

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 5 SPÖ-, 4 FPÖ- und 1 GRÜNE Dafürstimmten und 1 SPÖ (Frank)-Stimmhaltungen angenommen.

Lausch nimmt an der Sitzung wieder teil.

Stadtrat Schneider berichtet:

Vom Verein „Union Tanzteam“ wurde der Antrag auf Gewährung einer einmaligen Unterstützung für die Veranstaltung am 18. Juni 2016 gestellt, da im Anschluss an die alljährliche Jazztanzshow eine Live Übertragung des Fußballmatches Österreich-Portugal stattfinden wird.

Für die erheblichen Mehrausgaben bittet der Verein um eine Unterstützung in der Höhe von € 700,--.

Stadtrat Schneider stellt den

Antrag

auf Gewährung einer einmaligen Förderung für den Verein „Union Tanzteam“ in der Höhe von € 700,-- .

Es erfolgen 2 Wortmeldungen von Gemeinderat Lausch, Stadtrat Schneider gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 SPÖ-, 3 FPÖ- und 1 GRÜNE Dafürstimmten und 2 FPÖ (Lausch, Mareiner) Stimmhaltungen angenommen.

12.) 1. Nachtragsvoranschlag 2016

Stadtrat Schneider berichtet:

Für das Haushaltsjahr 2016 war ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Es konnte ein Überschuss aus dem Rechnungsabschluss 2015 von € 176.00,00 anstatt den veranschlagten € 71.000,00 in das Jahr 2016 übertragen werden.

Daher ist es möglich eine Rücklage in der Höhe von € 100.000,00 für künftige Abfertigungen zu bilden.

Die im vorliegenden Nachtragsvoranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben ergeben einen ausgeglichenen Haushalt bei folgenden Schlusssummen.

Die Gesamtsumme im ordentlichen Haushalt beträgt bei Einnahmen und Ausgaben neu € 25,646.200,-- (bisher € 25,355.300,-- daher mehr um € 290.900,--).

Im außerordentlichen Haushalt beträgt die Gesamtsumme bei Einnahmen und Ausgaben neu € 5,111.600,-- (bisher € 5,678.600,-- daher weniger um € 567.000,--).

Die Reduzierung im außerordentlichen Haushalt beruht darauf, dass im Vorhaben Wasserversorgung der Voranschlag für die Erweiterung Brunnenfeld 4 sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen zurückgesetzt wurde, da es Verzögerungen bei der wasserrechtlichen Genehmigung gibt.

Stadtrat Schneider stellt folgenden

Antrag:

Genehmigung des vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlages 2016.

Es erfolgen 2 Wortmeldungen von Gemeinderat Frank, eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und 1 Wortmeldung von Stadtrat Scharinger, Stadträtin Mühlbach und Stadtrat Schneider geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP Dafürstimmen und 6 SPÖ-, 5 FPÖ- und 1 GRÜNE Gegenstimmen angenommen.

13.) Bericht über eine Prüfung des Prüfungsausschusses

Berichterstatter Bürgermeister Bernreiter

Bürgermeister Bernreiter bringt dem Gemeinderat seine Stellungnahme zum Bericht des Prüfungsausschusses über eine angesagte Überprüfung der Hundezone / Skaterplatz / Spielplatz und der HVM-Werbung gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis. Weiters bringt der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Rausch dem Gemeinderat das Protokoll der Sitzung vom 07. Juni 2016 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und eine Wortmeldung von Gemeinderat Loy.

14.) Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen

Vizebürgermeister Ing. Alfred Babinsky berichtet und stellt folgende Anträge:

STRASSENBAU

KG Hollabrunn, Kreuzungsumgestaltung Gschmeidlerstraße / Brunnthalgasse,
Ergänzungsauftrag

Fa. Lang & Menhofer, Hollabrunn
Ergänzungsauftrag für Arbeiten außerhalb des Bauprojektes Kreisverkehr
Sanierung von Wasserleitungskünetten in der Gschmeidlerstraße und
Kreuzungsanierung Brunnthalgasse / Ernest Brosig-Gasse

lt. Zusatzangebot vom 13.4.2016 € 161.417,56 inkl.

Bedeckung: VH16/05/612-002019 € 105.417,56
01/850010-612 € 56.000,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderat Rausch verlässt den Sitzungssaal.

Grundsatzbeschluss Straßenbau 2016 - 2017

Für die Bauleistungen auf Straßen im Gemeindegebiet Hollabrunn wurde für den Zeitraum 2016 – 2017 eine Rahmenvereinbarung entsprechend dem Bundesvergabe-gesetz ausgeschrieben.

Als Bestbieter wurde die Firma Lang & Menhofer aus Hollabrunn mit der Angebotssumme von € 959.998,19 inkl. ermittelt.

Es ergeht der Antrag, die Firma Lang & Menhofer mit den Instandhaltungs- und Instandset-zungsarbeiten entsprechend dem Anbot Straßenbau 2016 - 2017 vom 3. Mai 2016 zu beauftragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

KG Aspersdorf, Johannweg und Lukasweg

Fa. Lang & Menhofer, Hollabrunn
Asphaltierung des Johannweg und Lukasweg

lt. Anbot Straßenbau 2016 - 2017 vom 3.5.2016 € 150.000,-- inkl.

Bedeckung: VH16/05/612-002038 € 100.000,--
01/612-611 € 50.000,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

KG Hollabrunn, Brünngasse

Fa. Lang & Menhofer, Hollabrunn
Fahrbahnsanierung, Errichtung von Parkplätzen und eines Gehsteiges

lt. Anbot Straßenbau 2016 - 2017 vom 3.5.2016 € 127.000,-- inkl.

Bedeckung:	01/612-611	€ 82.000,--
	01/612-611200	€ 21.000,--
	01/850010-612	€ 12.000,--
	01/851-612	€ 12.000,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

KG Hollabrunn, Gewerbegebiet

Fa. Lang&Menhofer, Hollabrunn
 Asphaltierung der Fachleutnerstraße und der
 Verlängerung des Gewerberinges
 (Ergänzung zum GR Beschluss vom 29.9.2015)

lt. Anbot Straßenbau 2016 - 2017 vom 3.5.2016 € 280.000,-- inkl.

Bedeckung:	VH16/05/612000-002015	€ 110.000,-	2016
		€ 170.000,--	2017

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

KG Hollabrunn, Hoysgasse, 1. BA

Fa. Lang & Menhofer, Hollabrunn
 Sanierung der Hoysgasse zwischen Stenzlgasse und
 Meixnergasse nach Einbautenverlegung

lt. Anbot Straßenbau 2016 - 2017 vom 3.5.2016 € 215.000,-- inkl.

Bedeckung:	VH16/05/612-2050	€ 175.000,--
	01/612-611200	€ 5.500,--
	01/850010-612	€ 34.500,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadträtin Claudia Mühlbach berichtet und stellt folgende Anträge:

GEMEINDEOBJEKTE

KG Kleedorf

Materialankauf für Eigenleistungen zur
 Errichtung eines Dorfhauses

€ 70.000,--

KG Sonnberg

Materialankauf für Eigenleistungen zur
Sanierung des Gemeindehauses
(ehem. Volksschule)

€ 40.000,--

€ 110.000,--

Bedeckung: VH38/05/363-0008

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

KANALISATION

ABA Gewerbe- und Handelspark

Fa. Leyrer & Graf BaugesmbH, 3580 Horn
Neuerlegung 2. BA, SW-, RW – Kanal auf Basis der
Rahmenvereinbarung 2016-2018; das Projekt ist förderfähig.

€ 177.341,39 exkl.

Bedeckung: VH22/05/851-004380

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

WASSERVERSORGUNG

WVA Gewerbe- und Handelspark

Fa. Leyrer & Graf BaugesmbH, 3580 Horn
Neuerlegung Wasserleitung auf Basis
der Rahmenvereinbarung 2016-2018; das Projekt ist förderfähig.
inkl. Materialkosten WVA (ca. € 10.000,--)

€ 51.360,98,-- exkl.

1

Bedeckung: VH21/05/850-004180

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderat Rausch nimmt an der Sitzung wieder teil.

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet und stellt folgenden Antrag:

VOLKSSCHULEN

Schulische Nachmittagsbetreuung

Vergabe an Bestbieter
Errichtung einer schulischen NM Betreuung
für Volksschulinder (2 Gruppen in der VS Koliskopplatz
und 2 Gruppen disloziert im ehem. Hortgebäude)
Adaptierung eines Klassenzimmers im Rahmen der
Förderung für Infrastrukturelle Maßnahmen
(100 % Förderung durch NÖ Landesregierung)

€ 50.000,--

Bedeckung: 01/210-043

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Wolfgang Scharinger berichtet und stellt folgenden Antrag:

KUNSTEISBAHN

Vergaben an die Bestbieter

Generalsanierung der mehr als 20 Jahre alten Kunsteisbahn
Zusätzliche Kosten für die Kältemaschine der Kunsteisbahn, da diese für den Badebetrieb auch als Wärmepumpe zur Erzielung einer konstant warmen Badewassertemperatur bei Schlechtwetter genutzt werden soll
Erhöhung von € 400.000,-- auf € 458.000,--

€ 58.000,-- exkl.

Bedeckung: VH6/05/266-010

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**15.) Berichterstattung über Mitgliedschaften bei Regional- u. Wirtschaftsvereinen
- Weinstraße Weinviertel West**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In Ergänzung zur Berichterstattung im März 2016 im Gemeinderat wird der Bericht der „Weinstraße Weinviertel West“ nachgereicht.

Der Bericht wurde ausgefertigt am 3.5.2016 und ist bei der Stadtgemeinde Hollabrunn am 9.5.2016 eingelangt.

In diesem wurde ein Überblick über die im Jahr 2015 abgewickelten Projekte gegeben und ein Vorschau auf die im Jahr 2016 geplanten Aktivitäten.

Positiv anzumerken ist, dass bei der Berechnung der neuen Mitgliedsbeiträge neben den Einwohnerzahlen auch noch andere Werte herangezogen wurden, wie die Anzahl der Weinstraßenmitglieder, die Weinbaufläche und die Tourismuskategorie der Gemeinde. Aufgrund dieser Berechnungsparameter kam es zu einer spürbaren Entlastung des Mitgliedsbeitrages um ca. die Hälfte. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Gemeinderates im März 2015 bereits gefasst.

Besonders hervorzuheben ist als Veranstaltung der Weinstraße das Kellergassenkulinarium am 21. August 2015 in Breitenwaida, im Zuge dieser Veranstaltung fand auch die Eröffnung des NÖ Weinherbstes durch die NÖ Werbung statt, ORF NÖ war vor Ort und berichtet ausführlich.

Die Weinstraße Weinviertel West ist u.a. verantwortlich für die Durchführung und Bewerbung der Weintour Weinviertel, Picknick im Weinviertel, Tafeln im Weinviertel und für Weiterbildungsmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen bleibt ein Mehrwert in der Region, die Mitgliedschaft bei der Weinstraße Weinviertel West ist dadurch mehr als gerechtfertigt.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Lausch.

Ende öffentlicher Teil:
20 Uhr 41